Wortlaut der Protokollnotiz

PROTOKOLLNOTIZ

(i. d. F. vom 07. Dezember 2005)

zum
Vertrag

über die ärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Beamten des kommunalen feuerwehrtechnischen Dienstes im Freistaat Sachsen (Anspruchsberechtigte)

zwischen dem

Kommunalen Versorgungsverband Sachsen
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

(i. d. F. vom 02. Juni 1995)

Der Kommunale Versorgungsverband Sachsen, K. d. ö. R., und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen, K. d. ö. R., vereinbaren zum „Vertrag über die ärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Beamten des kommunalen feuerwehrtechnischen Dienstes im Freistaat Sachsen (Anspruchsberechtigte) …“ (i. d. F. vom 02. Juni 1995) unter Bezugnahme auf die §§ 12, 73 Abs. 1c, 75 Abs. 3 Satz 1, 81 Abs. 5, 92 und 106 SGB V i. V. m. § 2 Abs. 2 der Sächsischen Heilfürsorgeverordnung (SächsHfVO) mit Wirkung ab dem **01. Januar 2006** die folgende Änderung:

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Erfüllt ein Arzt die ihm aus diesen Bestimmungen obliegenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, unterrichtet der Kommunale Versorgungsverband Sachsen die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen von dem Sachverhalt und dem dadurch entstandenen Schaden, der auf eine Verletzung der Arznei- bzw. Heilmittelrichtlinien zurückzuführen sein und insoweit eine unzulässige Verordnung darstellen muss, wobei eine Bagatellgrenze von 30,00 Euro pro Vertragsarzt und Quartal gilt. Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen prüft den Sachverhalt und teilt dem Kommunalen Versorgungsverband Sachsen das Ergebnis der Prüfung mit. Sofern die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen eine Pflichtverletzung durch den Arzt feststellt, macht sie den durch diese Pflichtverletzung dem Kommunalen Versorgungsverband Sachsen entstandenen Schaden dem Arzt gegenüber geltend. Nach Verrechnung der durch die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen gegenüber dem Arzt erhobenen Forderung wegen einer der zuvor genannten Pflichtverletzungen mit dessen Honoraranspruch erstattet diese dem Kommunalen Versorgungsverband Sachsen den entstandenen Schaden. Für die Bearbeitung eines entsprechenden Sachverhaltes wird durch den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1 v. H. des im Einzelfall beanspruchten Schadenersatzes, mindestens jedoch 15,00 Euro gezahlt.“

Dresden, den 11. Januar 2006

gez. Roland Krieger
Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Dresden, den 07. Dezember 2005

gez. Dr. med. Klaus Heckemann
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -